A9 Artikel 2 - Änderung der Kommunalverfassung

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

§ 15 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn es sich um Vorgaben zum Anschluss an oder zur Benutzung von einer Einrichtung zur Versorgung mit Nah- oder Fernwärme zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes handelt."

2. In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 3 können durch Satzung auch für Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen angewendet werden, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Die Regelungen der Satzung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende Quartierslösungen im Sinne von Vereinbarungen in Textform zwischen den Eigentümer*innen zur Umsetzung eines Konzepts für eine gemeinsame energetische Versorgung und Optimierung mehrerer Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang stehen, nicht beeinträchtigen. Die Einspeisung von Wärme aus erneuerbaren Energien durch Dritte innerhalb des Gebietes soll ermöglicht werden. In der Satzung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Anschluss- und Benutzungsbestimmungen nach Absatz 1 müssen zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Vertretbarkeit mit Vorgaben zur Höhe, Bildung, Transparenz und Kontrolle der Entgelte verbunden werden."